

Beschlüsse der ausserordentlichen Generalversammlung der Conzzeta AG vom 13. Juni 2014

1. Fusion der Conzzeta AG mit der Tegula AG

Die Generalversammlung beschliesst gemäss Traktandum 1.1 die Genehmigung des Fusionsvertrags zwischen der Conzzeta AG und der Tegula AG sowie gemäss Traktandum 1.2 die Erhöhung des Aktienkapitals der Conzzeta AG um

50'750 voll zu liberierende Inhaberaktien mit einem Nennwert von je CHF 10 zum **Ausgabebetrag von CHF 2160**; und

33'750 voll zu liberierende Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 2 zum **Ausgabebetrag von CHF 432**.

Wobei das Bezugsrecht der Publikumsaktionäre der Conzzeta AG dabei ausgeschlossen ist.

2. Umwandlung Inhaberaktien in Namenaktien

2.1. Ermächtigungsbeschluss

Die Generalversammlung stimmt dem Antrag des Verwaltungsrats zu, die Statuten der Gesellschaft wie folgt zu ergänzen:

Art. 3

[...]

Die Generalversammlung kann bei unverändert bleibendem Aktienkapital durch Statutenänderung jederzeit Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln.

2.2. Umwandlungsbeschluss

Die Generalversammlung genehmigt die Umwandlung der bisherigen und der gemäss Traktandum 1.2 neu zu schaffenden Inhaberaktien in Namenaktien der Kategorie A, die Umbenennung der bisherigen Namenaktien in Namenaktien der Kategorie B und die damit verbundene Änderung von Art. 3 der Statuten der Gesellschaft in folgende Neufassung:

Art. 3:

Das Aktienkapital beträgt CHF 46 000 000.– und ist eingeteilt in 406 000 Aktien, Kategorie A, zu CHF 100.– Nennwert sowie 270 000 Aktien, Kategorie B, zu CHF 20.– Nennwert. Alle Aktien lauten auf den Namen und sind voll einbezahlt.

3. Einführung von Bucheffekten

Die Generalversammlung genehmigt, die statutarischen Grundlagen zur Einführung von Bucheffekten im Sinne des Bucheffektengesetzes zu schaffen, indem Art. 4 der Statuten der Gesellschaft geändert und ein neuer Art. 5 eingefügt wird. Die beantragten neuen Fassungen dieser beiden Artikel waren in der Einladung zu dieser Generalversammlung und im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) abgedruckt.

4. Übrige Statutenänderungen

Zusätzlich zu den unter den Traktanden 2 und 3 beantragten Statutenänderungen stimmt die Generalversammlung dem Antrag des Verwaltungsrats zu, die Statuten gemäss den im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) publizierten Änderungsanträgen zu revidieren.